

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 145.

Bekanntmachung, die zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Königreiche Belgien unterm 20. Dezember 1852 geschlossenen Verträge über die Erwerbung von Eigenthum und dessen Ausfuhr, sowie über die Auslieferung der Verbrecher betr.

Die zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unter dem 20. Dezember 1852 abgeschlossenen beiden Verträge

I. über die gegenseitige Befugniß der Untertanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere;

II. über die gegenseitige Auslieferung der Angeeschuldigten und Verbrecher werden, nach erfolgter Auswechselung der beiderseitigen Höchsten Ratifikations-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehenden Ausfertigungen zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 6. April 1853.

Fürstlich Meuß-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Verz. 3.

I.

Seine Durchlaucht der souveraine Fürst Meuß Jüngerer Linie einerseits und Seine Majestät der König der Belgier andererseits haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Untertanen beider Staaten sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als

Ausgegeben am 20. April 1853.